

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN TECHNIKER/-IN HF

1. Aufnahmeverfahren
 - a. In den Studiengang wird aufgenommen, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner oder Gärtnerin, Landschaftsbauzeichnerin oder Landschaftsbauzeichner oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt und
 - b. mindestens eine 24 monatige oder als Gärtner der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mindestens eine 12 monatige landschaftsgärtnerische Berufspraxis nachweist und
 - c. das Aufnahmeverfahren bestanden hat.

2. Das Aufnahmeverfahren ist bestanden, wenn alle Positionen mindestens mit der Note 4.0“ bewertet werden.

3. Für die Aufnahme an die Technikerschule HF ist die **Rangnote** massgebend.

4. Die **Rangnote** wird aus den Durchschnittsnoten des Aufnahmeverfahrens und des Qualifikationsverfahrens ermittelt. Bei der Berechnung zählt das Ergebnis des **Aufnahmeverfahrens dreifach**, dasjenige des **Qualifikationsverfahrens einfach** (gem. Beschluss der Verwaltungskommission GSO vom 15.11.2002).

5. Die Prüfungskandidaten/-kandidatinnen werden, soweit das Angebot an Ausbildungsplätzen reicht, in der **Reihenfolge der Rangnote** an die Technikerschule HF aufgenommen.

6. **Bei gleichen Rangnoten** entscheidet der höhere Durchschnitt in den Pflanzenkenntnissen und den speziellen Kenntnissen auf dem gewählten Berufszweig über die Rangfolge.

7. Das Aufnahmeverfahren kann nur **einmalig** wiederholt werden.